

Satzung
der Stadt Heiligenhaus
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung städtischer Sportstätten und Geräte
vom 07.05.2013

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 31.10.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportstätten und Geräte beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die städt. Sportstätten werden außerschulisch zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
Eine Bereitstellung der städt. Sportstätten zur Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen ist nur ausnahmsweise (im Rahmen der Einzelfallentscheidung) möglich.
Eine Bereitstellung für private Zwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Die städt. Turn- und Sporthallen (d.h. die Hallenböden) dürfen grundsätzlich nur in Hallenturnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden.
Weitere Einzelheiten regelt die so genannte "Benutzungsordnung".
- (2) Für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten erhebt die Stadt Heiligenhaus Gebühren nach den in § 2 aufgeführten Tarifen.
- (3) Heiligenhauser eingetragene Amateursportvereine, die dem StadtSportVerband Heiligenhaus e.V. angeschlossen sind, sowie Heiligenhauser Kindergärten, Einrichtungen der Stadt Heiligenhaus und Heiligenhauser karitative Vereine und Verbände sind von der Entrichtung der Gebühren befreit.
Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Nutzung städtischer Sportstätten Einnahmen aus Eintrittsgeldern erzielt werden. In diesem Fall wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der erzielten Nettoeinnahmen erhoben, sofern diese 100,- € übersteigen.

§ 2 Gebührentarife

1. Turn- und Sporthallen / Gymnastikraum

1.1 Nutzung zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

1.1.1 Gymnastikraum:

- Pro wöchentliche Doppelstunde (= 90 Minuten) jährlich, in eigenverantwortlicher Nutzung: 250,- €

1.1.2 Turn- und Sporthallen bis 500 m² Spielfläche:

- Pro wöchentliche Doppelstunde (= 90 Minuten) jährlich, in eigenverantwortlicher Nutzung: 300,- €

1.1.3 Turn- und Sporthallen über 500 m² Spielfläche:

- Pro wöchentliche Doppelstunde (= 90 Minuten) jährlich, in eigenverantwortlicher Nutzung: 600,- €

1.1.4 Gymnastikraum:

- Einmalige Nutzung bis zu 3 Zeitstunden, in eigenverantwortlicher Nutzung: 50,- €
- Je weitere angefangene Zeitstunde: 15,- €

1.1.5 Turn- und Sporthallen bis 500 m² Spielfläche:

- Einmalige Nutzung bis zu 3 Zeitstunden, in eigenverantwortlicher Nutzung: 70,- €
- Je weitere angefangene Zeitstunde: 20,- €

1.1.6 Turn- und Sporthallen über 500 m² Spielfläche:

- Einmalige Nutzung bis zu 3 Zeitstunden, in eigenverantwortlicher Nutzung: 100,- €
- Je weitere angefangene Zeitstunde: 30,- €

1.1.7 Turn- und Sporthallen jeder Größe / Gymnastikraum:

- Nutzung bei Erzielung von Einnahmen jeglicher Art (z.B. Startgeld, Eintrittsentgelt, Kursgebühr, Verzehrgeld u.a.), in eigenverantwortlicher Nutzung: 1 ½ -facher
Gebührensatz
der Ziffern
1.1.1 - 1.1.6

1.1.8 Für die Gestellung von Hilfs- und Aufsichtspersonal sowie für die nötige.. Reinigung werden dem Veranstalter die Kosten in Rechnung gestellt.

- Je Zeitstunde Personaleinsatz (pro Person), pauschal: 25,- €
- Je Zeitstunde Reinigung (pro Person), pauschal: 25,- €

1.2 Für evtl. Nutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen nichtsportlicher Art durch Heiligenhauser Amateursportvereine (incl. Anwesenheit/Rufbereitschaft Hausmeister sowie Durchführung einer anschließenden normalen Reinigung) werden die zweifachen o.a. Gebührensätze erhoben.
Dies gilt nicht für den Gymnastik-/Mehrzweckraum am Umweltbildungszentrum Abtsküche.

- 1.3 Für evtl. Nutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen nichtsportlicher Art durch Sonstige Nutzer (Überlassung für private Zwecke ausgeschlossen) (incl. Anwesenheit/Rufbereitschaft Hausmeister sowie Durchführung einer anschließenden Reinigung) werden die vierfachen o.a. Gebührensätze erhoben. Dies gilt nicht für den Gymnastik-/Mehrzweckraum am Umweltbildungszentrum Abtsküche.

2. Sportplätze

2.1 Nutzung zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

2.1.1 Pro Spielfeld

- Je wöchentliche Doppelstunde (= 90 Minuten) jährlich, in eigenverantwortlicher Nutzung: 400,- €

2.1.2 Pro Spielfeld

- Einmalige Nutzung bis zu 2 Zeitstunden, in eigenverantwortlicher Nutzung: 70,- €
- Je weitere angefangene Zeitstunde, in eigenverantwortlicher Nutzung: 30,- €

2.1.3 Pro Spielfeld:

- Nutzung bei Erzielung von Einnahmen jeglicher Art (z.B. Startgeld, Eintrittsentgelt, Kursgebühr, Verzehrgeld u.a.), in eigenverantwortlicher Nutzung: 1 ½ -facher
Gebührensatz
der Ziffern
2.1.1 - 2.1.2

2.1.4 Für die Gestellung von Hilfs- und Aufsichtspersonal sowie für die nötige Reinigung werden dem Veranstalter die Kosten in Rechnung gestellt.

- Je Zeitstunde Personaleinsatz (pro Person), pauschal: 25,- €
- Je Zeitstunde Reinigung (pro Person), pauschal: 25,- €

2.1.5 Trainingsbeleuchtung / Flutlicht:

- Je Spielfeld und Zeitstunde: 15,- €

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückzahlungen von Jahresgebühren sind auch bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen. Benutzer, die gegen die Hallen- oder Sportplatzordnung verstoßen, können trotz geleisteter Zahlung der Gebühr ohne Anspruch auf Rückzahlung der Sportstätte verwiesen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.08.2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.04.2003 und die 2. Änderungssatzung vom 10.04.2006, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, 07. Mai 2013

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c. BekanntmVO am 21.05.2003

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 22.11.2013